

# **Hauptsatzung des Landkreises Cochem-Zell vom 12.07.2024**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410), und

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch LVO vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 12.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises („Kreisnachrichten“) als Beilage in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Ulmen und Zell.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in der Rheinzeitung, Ausgabe D – Cochem bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der

Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2 Einladungsfrist**

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

## **§ 3 Ausschüsse des Kreistages**

(1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

- a) Kreisausschuss (§ 38 LKO),
- b) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 LKO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 GemO),
- c) Werkausschuss für Ver- und Entsorgung, Klima und Kreisentwicklung der Kreiswerke Cochem-Zell,
- d) Ausschuss für Schulen und Kultur als Schulträgerausschuss,
- e) Ausschuss für Soziales Miteinander.

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 setzen sich wie folgt zusammen:

- a) der Kreisausschuss aus 12 Mitgliedern des Kreistages,
- b) der Rechnungsprüfungsausschuss aus 11 Mitgliedern des Kreistages,
- c) der Werkausschuss für Ver- und Entsorgung, Klima und Kreisentwicklung der Kreiswerke Cochem-Zell wird nach den jeweiligen Bestimmungen der Betriebssatzung gebildet, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören soll,
- d) der Ausschuss für Schulen und Kultur aus 14 Mitgliedern, davon soll mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören,
- e) der Ausschuss für Soziales Miteinander aus 12 Mitgliedern, davon soll mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören. Daneben sind 6 beratende Mitglieder zu wählen; diese sollen die Belange von Senioren sowie Menschen mit Behinderungen vertreten. Sofern ein Migrationsbeirat nicht gebildet wird, sollen drei weitere beratende Mitglieder gewählt werden, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund vertreten.

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse bilden.

(4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises den Kreistag und den Kreisausschuss zu beraten und deren Beschlüsse vorzubereiten. Sie können abschließende Entscheidungen treffen, wenn ihnen die Zuständigkeit vom Kreistag übertragen wurde.

Neben den gesetzlich oder durch sonstige Satzung festgelegten Aufgaben haben die Ausschüsse

im Einzelnen noch folgende Zuständigkeiten:

- a) der Kreisausschuss: für Kreisstraßen und Mobilität,
- b) der Werkausschuss der Kreiswerke: für Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Nahwärme, Breitband und Mobilfunk,
- c) der Ausschuss für Schulen und Kultur: für die Beratung der dem Schulträger nach dem Schulgesetz obliegenden Aufgaben sowie der Angelegenheiten der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.
- d) Der Ausschuss für Soziales Miteinander berät die Verwaltung in sozialen Fragen, insbesondere in den Belangen von Senioren, von Menschen mit Behinderungen sowie ggf. der Integration, soweit kein Migrationsbeirat gebildet ist.

### **§ 3a Ältestenrat**

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der die Landrätin in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

- a) die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin kraft Gesetzes oder im Rahmen der Wertgrenzen nach § 5 zuständig ist,
- b) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO,
- c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
- d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
- e) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
- f) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen
  1. bis zu 400.000 Euro je Posten eines Produktes im Teilhaushalt,
  2. bei Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall (Maßnahme) bis zu 400.000 Euro; dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,
- g) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin, den Kreisbeigeordneten, den leitenden kommunalen Beamten und den leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,

- h) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
  - i) die Bildung der Einigungsstelle gemäß §§ 75 Abs. 1, 74 Abs. 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
  - j) die Herstellung des Benehmens bei der Bestellung von Schulleitern staatlicher Schulen gemäß den Regelungen des Schulgesetzes,
  - k) die Beschlussfassung über die Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung,
  - l) die Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
  - m) die Befugnis, den Vertretern des Landkreises in den Gremien der privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, im Sinne des § 88 Abs. 5 Gemeindeordnung verbindliche Vorgaben zu ihrem Abstimmverhalten zu machen.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf die Landrätin**

- (1) Auf die Landrätin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro (netto), bei Kreisstraßenmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 80.000 Euro (netto) sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro/Jahr (netto),
  - c) Entscheidung über freiwillige Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro oder über Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei Zuweisungen und Zuschüssen für Hochborde und für die Benutzung kommunaler Abwasserbeseitigungsanlagen gilt keine Wertbegrenzung,
  - d) Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro,
  - e) Kreditaufnahme (Neuaufnahme / Umschuldung) bis zu einem Kreditbetrag von 2.000.000 Euro im Einzelfall,
  - f) die Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
- (2) Der Landrätin obliegt die Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Als erheblich gelten Mehraufwendungen und -auszahlungen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel

- a) der Buchungsstelle im Ergebnishaushalt oder im zugeordneten Finanzhaushalt um mehr als 20.000 Euro oder
- b) eines Teilhaushalt bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall (Maßnahme) um mehr als 20.000 Euro

überschritten werden. Unabhängig von der Regelung nach Satz 2 ist die Landrätin zuständig, wenn die Ausgaben wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung oder zur Umschuldung).

(3) Der Landrätin obliegt ferner die Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

## **§ 6 Kreisbeigeordnete**

Der Kreistag wählt drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich und setzt vor der Wahl die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung fest.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 40 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständige erhalten auf Antrag ihren Verdienstaufschlag dadurch ersetzt, dass das Sitzungsgeld um 50 % erhöht wird. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe eines Verdienstaufschlages nach Satz 2 erhalten.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes; für die Höhe der Wegstreckenentschädigung sind die Regelungen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge maßgebend.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen, die am gleichen Tag stattfinden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, sofern diese zeitlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und am selben Sitzungsort stattfinden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen, sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % des in Abs. 2 geregelten Grundbetrages sowie von 100 % des in Abs. 2 geregelten Sitzungsgeldes. Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % des in Abs. 2 geregelten Grundbetrages.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder der Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 Satz 1 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration**

Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des in § 8 Abs. 1 genannten Betrages, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten**

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung der Landrätin eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe des Höchstsatzes entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die aufgrund des § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung im Auftrag der Landrätin den Landkreis bei Veranstaltungen vertreten, erhalten für diese Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Bei Vertretungen bis zu 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die nicht Kreistagsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, des Kreisvorstandes, der Fraktionen und der Besprechungen mit der Landrätin (§ 41 Abs. 3 LKO) die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Die Fahrkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Landesreisekostengesetz erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Für Dienstreisen gilt das Gleiche; die übrigen Regelungen des Landesreisekostengesetzes zur Reisekostenvergütung gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte oder ehrenamtlich Tätige**

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstgrundbetrages zuzüglich eines Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einem Vertreter maximal 50 % und bei zwei Vertretern maximal  $33 \frac{1}{3}$  % des Monatsbeitrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen.

(4) Die Kreisausbilder erhalten für die mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Kreisgerätewarte und die beauftragten Feuerwehrangehörigen für Informations- und Kommunikationsmittel erhalten für die mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Kreisjugendfeuerwehrwart nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 12 LKO wahr. Er erhält für die mit der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrages zuzüglich eines Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Nimmt der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges einen Teil der Aufgaben des Zugführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  $\frac{1}{6}$  des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 7. Nimmt der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges die Aufgaben des Zugführers voll wahr, so erhält er die für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Zugführer. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 8 Satz 1 ist anzurechnen.

(9) Der Leiter der Technischen Einsatzleitung erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärzte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Organisatorischen Leiter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Die gemäß dem Landesnaturschutzgesetz bestellten Beauftragten für den Naturschutz erhalten für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und

den Verdienstausschlag eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 103 Euro sowie eine Wegstreckenentschädigung; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

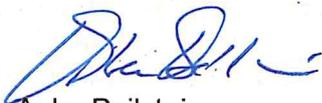
(13) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 263 Euro.

(14) Die Beauftragten bei der Mindestabschusskontrolle erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Stückvergütung von 5 Euro pro kontrolliertem Stück Schalenwild, für das ein Mindestabschussplan festgesetzt wurde. Des Weiteren werden die Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises vom 19.08.2019 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Cochem, den 12.07.2024



Anke Beilstein  
Landrätin des Landkreises Cochem-Zell



### Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.